

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren

Lehrgang: 36. B II

2. Themenbereich

1. Prüfungsklausur

Stoffgebiet: Privatrecht

Kenn- Nr.:

Lösungsschritte	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
<p>Sachverhalt 1 Der Landkreis Schnurpseldingen könnte von T den Ersatz der entstandenen Mehrkosten in Höhe von 300,00 € aus §§ 280 I, II und § 286 BGB verlangen.</p> <p>Anspruch entstanden?</p> <p>Voraussetzung dafür ist zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses. Zwischen dem Landkreis und dem Busunternehmen T wurde ein Werkvertrag über die Beförderung der Kinder nach Cuxhaven geschlossen. Somit liegt ein Schuldverhältnis vor.</p> <p>Es müsste eine Pflichtverletzung der Firma T vorliegen. Eine Pflichtverletzung würde dann vorliegen, wenn sich die Firma T im Verzug gemäß § 286 Abs. 1 befindet.</p> <p>Voraussetzung dafür ist zunächst das Bestehen eines Anspruches. Gemäß § 631 Abs. 1 besteht ein Anspruch des Landkreises auf Beförderung der Kinder.</p> <p>Dieser Anspruch müsste auch fällig sein. Gemäß § 271 Abs. 1 BGB ist der Anspruch fällig, wenn eine Leistungszeit bestimmt ist. Lt. Sachverhalt ist als Leistungszeit der 10.06.2013 um 5.00 Uhr gebucht. Zu diesem Zeitpunkt ist der Anspruch fällig.</p> <p>T müsste gemahnt worden sein. Eine Mahnung kann einerseits in den Anruf der Lehrerin gesehen werden. Außerdem ist eine Mahnung aber auch gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 wegen des Leistungstermins entbehrlich.</p> <p>Die Firma T müsste den Verzug zu vertreten haben. Da nähere Angaben im Sachverhalt fehlen, wird das Verschulden der Firma T vermutet. Die Voraussetzungen des Verzuges liegen somit vor und damit auch eine Pflichtverletzung.</p> <p>Dem Landkreis müsste ein Schaden entstanden sein. Der Schaden besteht in den Mehrkosten für die Überfahrt mit dem Katamaran in Höhe von 300,00 €.</p> <p>Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches liegen vor.</p> <p>Der Anspruch auf Schadensersatz ist entstanden, nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p> <p>Der Landkreis hat gegen die Firma T einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 300,00 €.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 2	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	End-erg.
Gesamt Sachverhalt 1	16			
<p>Sachverhalt 2</p> <p>Es könnte sein, dass G gegen K einen Anspruch auf Zahlung der Harke hat aus § 433 Abs. 2 BGB hat.</p> <p>Anspruch entstanden?</p> <p>Voraussetzung dafür ist das Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrages. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.</p> <p>Es müsste zunächst ein Angebot vorliegen.</p> <p>Ein Angebot wird aber von K abgegeben. Dieser bittet G darum, die Harke zu bestellen. Der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung liegt vor. Auch die wesentlichen Vertragsbestandteile (Kaufgegenstand und Kaufpreis) sind enthalten. Damit liegt ein Angebot seitens K vor.</p> <p>Dieses Angebot müsste G angenommen haben. Jedoch erklärt G, dass die Harke nicht lieferbar ist und bietet K eine andere Harke zu einem höheren Preis an. Diese Erwiderung ist gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebotes des K verbunden mit einem neuen Antrag anzusehen.</p> <p>Fraglich ist, ob K dieses Angebot des G angenommen hat. K schickt am 31.10.2013 dem G eine Mail, dass er mit der anderen Harke einverstanden sei. Fraglich ist, ob diese Annahme rechtzeitig erfolgt ist, da sie erst drei Wochen später an G geschickt wird. G könnte somit möglicherweise nicht mehr an sein Angebot gebunden sein. Gemäß § 146 BGB erlischt der Antrag, wenn er dem Antragenden gegenüber nicht nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird. Wann eine Annahme rechtzeitig erfolgt, ergibt sich somit aus den §§ 147 bis 149 BGB. Da zwischen den Parteien keine Annahmefrist vereinbart worden ist, gilt § 147 Abs. 2 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gegenüber gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, bis zu dem der Antragenden unter regelmäßigen Umständen den Eingang einer Antwort erwarten darf. G hat dem K schriftlich die andere Harke mit Mail vom 10.10.2013 angeboten. Die Mail ist am gleichen Tag zugegangen. Bei einer Überlegungsfrist von max. drei Tagen durfte G innerhalb von gut 5 Tagen mit einer Antwort rechnen. Ausgehend davon durfte G also mit einer Antwort bis zum ca. 15.10.2013 rechnen. Da K erst am 31.10. seine Antwort losschickte, erfolgte die Annahme verspätet. Daher ist das Angebot des G gemäß § 146 BGB erloschen.</p> <p>Die verspätete Annahme durch K ist aber gemäß § 150 Abs. 1 als neues Angebot zu werten.</p> <p>Fraglich ist, ob G dieses neue Angebot des K angenommen hat. Laut Sachverhalt hat G die Harke am 06.11.2013 an K versandt. Dies kann als konkludente Annahmeerklärung gewertet werden. Die Annahmeerklärung ist aber erst am 30.11.2013 dem K zugegangen. Es greift ebenfalls § 147 Abs. 2 BGB ein. K durfte noch deutlich vor dem 30.11.2013 mit einer Antwort rechnen. Daher könnte auch sein Angebot möglicherweise wieder erloschen sein.</p> <p>Zu beachten ist aber die Vorschrift des § 149 BGB. Wenn eine Erklärung so abgesendet wurde, dass sie dem Adressaten bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre und der Adressat dies erkennen musste, ist verpflichtet, dem Erklärenden die Verspätung unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, falls er die Annahmeerklärung wegen der Verspätung nicht mehr gelten lassen möchte. Verzögert der Empfänger die Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>5</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 3	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
<p>Lt. Sachverhalt hat G die Annahmeerklärung bereits am 06.11.2013 an K versandt. Bei regelmäßiger Beförderung wäre sie dem K bereits innerhalb von drei Tagen, also bis zum 10.11.2013 zugegangen. K konnte das auch anhand des Poststempels und der Rechnung erkennen. Er hätte nun den verspäteten Zugang dem G unverzüglich anzeigen müssen. Dies ist nicht geschehen. Daher gilt die Annahmeerklärung des G als nicht verspätet, § 149 S. 2. Damit ist das Angebot des K von G rechtzeitig angenommen worden.</p> <p>Also ist ein Kaufvertrag zwischen G und K zustande gekommen. Der Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Harke ist entstanden, nicht untergegangen und auch durchsetzbar.</p> <p>G kann von K die Abnahme und Zahlung der Harke verlangen.</p> <p>Gesamt Sachverhalt 2</p>	<p>5</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>26</p>			
<p>Sachverhalt 3</p> <p>G könnte von der Stadt, vertreten durch M, die Abnahme und Zahlung der 50 Blumenzwiebeln "Laurens Koster" aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen.</p> <p>Anspruch entstanden?</p> <p>Voraussetzung dafür wäre, dass zwischen der Stadt und G ein wirksamer Kaufvertrag besteht. Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, d.h. ein Rechtsgeschäft, das aus zwei inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht. Ein Kaufvertrag wird, wie jeder andere Vertrag auch, nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB durch das Angebot eines der Partner und die Annahme dieses Angebotes durch den anderen Partner geschlossen. Es müsste zunächst ein Angebot vorliegen.</p> <p>Ein Angebot könnte in dem Prospekt von G zu sehen sein. Da ein Angebot eine Willenserklärung ist, müssten die Merkmale einer Willenserklärung erfüllt sein. Der äußere Erklärungstatbestand des Prospektes müsste schließen lassen auf den Handlungswillen, den Rechtsbindungswillen und den Geschäftswillen. Zweifelhaft ist hier, ob der Prospekt einen entsprechenden Rechtsbindungswillen enthält: Dann müsste die Erklärung so gefasst sein, dass sie sich direkt an die Stadt richtet und M daraus auf den Willen des G schließen könnte, sich ihm - M gegenüber- rechtlich binden zu wollen. Gerade dieses ist aber bei einem Prospekt nicht der Fall. G will sich nicht jedem gegenüber verpflichten, der ihm den Willen zum Kauf erklärt. Der Prospekt darf lediglich als Aufforderung an den Betrachter verstanden werden, seinerseits G ein Angebot durch Äußerung des Kaufwunsches zu machen (invitatio ad offerendum). Diese Aufforderung richtet sich an eine Vielzahl von Personen, so dass G der Stadt kein Angebot gemacht hat.</p> <p>Hier könnte jedoch ein Angebot der Stadt vertreten durch M vorliegen. Laut Fax der T an G werden von der Stadt 50 Blumenzwiebeln der Marke "Manly" bestellt. T hat aber versehentlich die falschen Blumenzwiebeln bestellt. Sie hat die Bestellnummer versehentlich den falschen Zwiebeln zugeordnet und statt "Laurens Koster" die Sorte "Manly" bestellt.</p> <p>Bei einer Willenserklärung kommt es aber nicht auf die innere Einstellung des Erklärenden an, sondern auf den objektiven Empfängerhorizont. Der äußere Erklärungstatbestand einer Willenserklärung ist so zu verstehen, wie der jeweilige Erklärungsempfänger die Erklärung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen durfte, §§ 133, 157 BGB. G konnte das Angebot nur so verstehen, dass die Stadt die Blumenzwiebeln der Sorte "Manly" bestellen wollte. Für einen anderen Willen gab es keine Anhaltspunkte. Somit liegt ein Angebot zum Kauf von 50 Zwiebeln der Sorte "Manly" vor.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>3</p> <p>3</p>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 4	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	End-erg.
<p>In der Lieferung dieser Zwiebeln liegt auch die Annahmeerklärung von G. Damit ist ein Kaufvertrag über die 50 Zwiebeln der Sorte "Manly" zustande gekommen. Der Anspruch auf Abnahme und Zahlung der Zwiebeln "Manly" ist entstanden.</p> <p>Anspruch untergegangen?</p> <p>Der Anspruch könnte aber durch Anfechtung gemäß §§ 120, 142 BGB untergegangen sein. Eine wirksame Anfechtung setzt eine Anfechtungserklärung, einen Anfechtungsgrund und die Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist voraus.</p> <p>Zunächst müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. Als Anfechtungsgrund kommt § 120 BGB in Betracht. Gemäß § 120 kann eine Willenserklärung, die durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen angefochten werden, wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung. § 120 BGB stellt also die unrichtige Übermittlung der Willenserklärung einem Irrtum in der Erklärungshandlung gleich. M hat die zuständige Sachbearbeiterin angewiesen, 50 Blumenzwiebeln der Sorte "Laurens Koster" zu bestellen. T hat keinen eigenen Entscheidungsspielraum, welche Blumenzwiebeln sie bestellen will. Sie gibt daher keine eigene Willenserklärung ab, wie ein Stellvertreter. Vielmehr überbringt sie nur eine Willenserklärung des M. Sie ist daher als Erklärungsbotin des M tätig geworden. Da T als Erklärungsbotin des M die Willenserklärung des M unbewusst unrichtig übermittelt hat, liegt ein Irrtum gemäß § 120 vor, der die Stadt, vertreten durch M, zur Anfechtung berechtigt.</p> <p>Die nach § 143 erforderliche Anfechtungserklärung liegt darin, dass M die Zwiebeln unter Hinweis auf die fehlerhafte Bestellung zurückschickt. Er gibt damit zu erkennen, dass er an den Vertrag über die Blumenzwiebeln "Manly" nicht gebunden sein will. Die Anfechtungserklärung erfolgt gemäß § 143 durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Dies ist gemäß § 143 Abs. 2 der andere Vertragsteil. M hat seine Weigerung G gegenüber als richtigem Adressaten geäußert.</p> <p>M müsste die Anfechtung auch rechtzeitig innerhalb der Anfechtungsfrist erklärt haben. Die Anfechtungsfrist bestimmt sich bei einer Anfechtung gemäß § 120 BGB nach § 121 BGB. Die Anfechtung muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Kenntnis vom Anfechtungsgrund erfolgen. Laut Sachverhalt hat M die Zwiebeln sofort zurückgeschickt und damit die Anfechtung unverzüglich erklärt.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine wirksame Anfechtung sind damit erfüllt. Fraglich ist aber, ob M den Übermittlungsfehler zum Anlass für eine vollständige Loslösung vom Vertrag nehmen darf, oder ob ihm nur ein eingeschränktes Anfechtungsrecht unter Aufrechterhaltung seines Vertragsangebotes über die 50 Blumenzwiebeln "Laurens Koster" zuerkannt werden kann, da G bereit ist, den eigentlich gewollten Vertrag abzuschließen. Die Anfechtung soll als Gestaltungsrecht dem Berechtigten eine Möglichkeit der Fehlerbeseitigung verschaffen, nicht aber ihm eine zusätzliche Möglichkeit zur Loslösung von einem im Grunde ungewollten Geschäft bieten. Wenn sich der Anfechtungsberechtigte von dem Vertrag insgesamt lösen könnte, könnte er sich eine bessere Rechtsposition verschaffen, als er sie bei einer fehlerfreien Willenserklärung hätte. Die Beschränkung des Anfechtungsrechts erscheint daher angezeigt, weil der Anfechtungsberechtigte damit nicht schlechter steht, als wenn seine Erklärung fehlerfrei wirksam geworden wäre. Damit besteht kein Anfechtungsrecht der Stadt vertreten durch M (<i>a.A. vertretbar</i>). Die Stadt</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>5</p>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 5	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
muss die 50 Blumenzwiebeln "Laurens Koster" abnehmen und bezahlen.	1			
Gesamt Sachverhalt 3	29			
<p>1. Aufgabe</p> <p>a.) Anspruch auf Nacherfüllung</p> <p>Baumann könnte gegen W einen Anspruch auf Nacherfüllung in der Form der Lieferung von mangelfreier Bettwäsche gemäß §§ 437 Nr. 1 i. V.m. 439 Abs. 1 2. Alt. haben.</p> <p><u>Anspruch entstanden?</u></p> <p>Voraussetzung dafür ist zunächst, dass W und Baumann einen Kaufvertrag geschlossen haben. Das ist laut Sachverhalt der Fall.</p> <p>Außerdem müsste die Bettwäsche zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mangelhaft gewesen sein.</p> <p>Wann ein Sachmangel vorliegt, richtet sich nach § 434 BGB.</p> <p>Hier könnte ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S.1 BGB vorliegen.</p> <p>Gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB liegt ein Sachmangel vor, wenn die Kaufsache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hier haben W und A keine bestimmte Beschaffenheit vereinbart. Ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>In Betracht kommt ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB. In diesem Fall ist die Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. W und Baumann haben aber auch keine bestimmte Verwendung der Bettwäsche vorausgesetzt. Daher handelt es sich auch nicht um einen Sachmangel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB.</p> <p>Möglicherweise liegt ein Sachmangel gem. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor. Nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB ist die Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die übliche Beschaffenheit aufweist, die der Käufer erwarten darf. Vorliegend fehlt es der Bettwäsche an hinreichender Farbfixierung. Sie kann daher nicht gewaschen werden, ohne auszufärben. Damit hat sie nicht die für Bettwäsche übliche Beschaffenheit. Normale Bettwäsche kann gewaschen werden, ohne dass sie vollkommen ausfärbt. Daher liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor.</p> <p>Der Sachmangel müsste außerdem bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Der Gefahrübergang erfolgt gemäß § 446 BGB mit der Übergabe der Sache. Die Bettwäsche war von Anfang an mit der mangelhaften Farbfixierung versehen. Also lag der Mangel bereits bei Gefahrübergang vor.</p> <p>Damit liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1 i.V.m. 439 BGB vor. Der Anspruch ist entstanden.</p> <p>Der Anspruch ist nicht untergegangen.</p> <p><u>Anspruch durchsetzbar?</u></p> <p>Fraglich ist, ob der Anspruch durchsetzbar. W hat eingewendet, dass er nach so langer Zeit nicht bereit sei, irgendwelche Gewährleistungsrechte zu erfüllen. Insofern hat er sich auf die Einrede der Verjährung berufen. Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 verjährt der Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 438 Abs. 2 BGB mit der Ablieferung der Sache. Daher wäre der Anspruch auf Nacherfüllung bereits am 21.12.2013 verjährt. Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass W von dem Mangel wusste, ihn aber nicht offenbart hat. Das Nichtoffenbaren des Mangels ist als arglistiges Verschweigen des</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p>			

Lösungs- und Bewertungsbogen für Prüfungsklausuren Seite 6	Punkte			
	Erreichbare Punkte	1. Bew.	2. Bew.	Enderg.
<p>Mangels i.S.v. § 438 Abs. 3 BGB zu werten. Wegen des arglistigen Verschweigens des Mangels verjährt der Anspruch auf Nacherfüllung in der regelmäßigen Verjährungsfrist. Diese beträgt gemäß § 195 drei Jahre. Nach § 199 Abs. 1 beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Baumann hat erst mit dem ersten Waschen der Bettwäsche Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Erst mit Schluss des Jahres 2014 beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Aus diesem Grund ist der Nacherfüllungsanspruch nicht verjährt. Hiergegen spricht auch nicht die Regelung des § 199 Abs. 4. Die zehnjährige Frist ist nicht verstrichen. Also ist der Nacherfüllungsanspruch auch durchsetzbar.</p> <p>Baumann hat gegen W einen Anspruch auf Nacherfüllung in der Form der Lieferung von mangelfreier Bettwäsche gemäß §§ 437 Nr. 1 i. V.m. 439 Abs. 1 2. Alt. haben.</p> <p>Gesamt Sachverhalt 4</p>	<p>5</p> <p>1</p> <p>19</p>			
Zwischensumme:	90			
Form und Darstellung:	10			
Gesamtpunktzahl:	100			

BEMERKUNG: